

Satzung
der
Burschenschaft
"Einigkeit"
Großen-Linden
(Gegr. 1888)



§ 1 Name, Sitz

Die Burschenschaft führt den Namen Burschenschaft "Einigkeit" Großen-Linden und hat ihren Sitz in 35440 Linden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist, für Unterhaltung zu sorgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Beitritt

Mitglied der Burschenschaft kann jede männliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Bestätigung der Aufnahme ist nicht erforderlich. Jedes Mitglied hat dem Vorstand vollständige Angaben zur Person gemäß dem Beitrittsvordruck zu machen. Bestimmungen des Datenschutzes sind seitens des Vorstandes zu beachten. Das Mitglied hat gleichzeitig seine Bankverbindung anzugeben, da der Beitrag einmal jährlich per Lastschrift eingezogen wird. Kosten von Rücklastschriften sind vom jeweiligen Mitglied zu erstatten. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag bar bezahlt werden.

2. Austritt

Der Austritt aus der Burschenschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann seitens des Vorstandes vorgenommen werden

1. wenn sich ein Mitglied unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
2. den Interessen der Burschenschaft entgegenarbeitet
3. wegen schädigendem Verhalten gegenüber der Burschenschaft
4. wenn Mitgliedsbeiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Burschenschaft, trotz erfolgter Mahnung und wiederholter Aufforderung, für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten, rückständig sind.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen diesen Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur Burschenschaft ergeben, verloren. Ansonsten endet die Mitgliedschaft

mit dem Tod. Sie
ist nicht übertragbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Abstimmungen, Beratungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ebenfalls sind sie berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Burschenschaft teilzunehmen. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der Burschenschaft.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich und vollständig zu zahlen, die Interessen der Burschenschaft zu wahren und zu vertreten, sowie diese Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 6 Organe der Burschenschaft

Organe der Burschenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Burschenschaft und wird alljährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage (14 Tage vorher) sowie per Email-Verteiler und durch zweimalige Veröffentlichung in einem öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Linden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet den Geschäfts- und Kassenbericht für den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Burschenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand überlassen sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen.
4. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt durch Stimmzettel, soweit dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Bei allen anderen Beschlüssen genügt eine Abstimmung durch Handzeichen. Betroffene Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.
6. Bei der Wahl nicht anwesende Mitglieder können nicht kandidieren, es sei denn es liegt eine schriftliche Bereitschaftserklärung der Mitgliederversammlung vor.
7. Jedes Mitglied hat nur eine nicht übertragbare Stimme
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren
9. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
10. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Unsachliche Beiträge können vom Vorsitzenden eingestellt werden. Er hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung zu sorgen. Er muss bei allen Anliegen, die ihn persönlich betreffen, die Leitung abgeben.
11. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer

prüfen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erstatten in der Mitgliederversammlung ihren Bericht. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist für eine ökonomische und konstruktive Leitung der Burschenschaft im Sinne der Satzung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er vertritt den Verein nach außen hin. Der Vorstand wird vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 1. der Vorsitzende (Präsident)
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Rechner
 4. der Schriftführer
3. Dem erweiterten Vorstand der Burschenschaft gehören der stellvertretende Rechner und der stellvertretende Schriftführer sowie eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzern an.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist für die sorgfältige Ausführung der ihm zufallenden oder übertragenen Arbeiten eigenverantwortlich. Es werden Uneigennützigkeit, Einsatzfreude, Zuverlässigkeit und eine auf das uneingeschränkte Wohl der Burschenschaft ausgerichtete Arbeitsweise verlangt.
6. Jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.
7. Alle Ämter der Burschenschaft sind Ehrenämter.
8. Der Vorstand hat das Recht außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
9. Auslagen und Aufwendungen werden erstattet, wenn der Vorstand dies beschließt. Auslagen und Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen.

§ 9 Dauer der Burschenschaft

Die Burschenschaft "Einigkeit" wird auf unbestimmte Zeit gegründet und besteht fort solange noch sieben Mitglieder derselben angehören. Die Auflösung der Burschenschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben über die Begründung der Auflösungsabsicht einzuladen. Im Falle der ordnungsgemäßen Auflösung der Burschenschaft fällt den noch vorhandenen Mitgliedern das Vermögen zu.

§ 10 Satzungsänderungen

Abänderungen und Ergänzungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Vorhergehende Satzungen verlieren hiermit Ihre Wirkung.